

Ablaufplan 2019

**DIESJÄHRIGE
ORGANISATION FÜR DIE
BUNDESFACHVERBÄNDE**

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)
Geschäftsführer

SCHIRMHERRSCHAFT

Sabine Zimmermann, Vorsitzende des Ausschusses für
Familie, Senioren, Frauen und Jugend

ORT

Jakob-Kaiser-Haus
Raum JKH 2 732
Dorotheenstraße 101
10117 Berlin

ZEITRAUM

08.00 bis 09.00 Uhr

DATUM

07.11.2019

ZIELGRUPPE

Vorstände der Bundesfachverbände für Erziehungshilfen,
Bundestagsabgeordnete des Ausschusses BMFSFJ,
Wahlkreisabgeordnete

FACHTHEMA

**„Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe – Inklusive Lösungen im
SGB VIII“**

Im diesjährigen Parlamentarischen Gespräch möchten wir Ihnen Impulse zur Weiterentwicklung des SGB VIII aus Sicht der Bundesfachverbände für Erziehungshilfen vorstellen und unsere Erfahrungen aus dem Prozess „Mitredden-Mitgestalten“ mit Ihnen teilen. Im Mittelpunkt des Gesprächs sollen zwei Themen stehen:

Die Zeit ist reif für ein inklusives Kinder- und Jugendhilferecht! Was bedeutet dies aus Sicht der Bundesfachverbände für Erziehungshilfen. Darüber hinaus möchten wir mit Ihnen über ausgewählte Themen, Argumente und Anforderungen an die rechtliche Ausgestaltung des Referentenentwurfs des SGB VIII ins Gespräch kommen. Hier wären Erwartungen und Einschätzungen der Erziehungshilfe-Fachverbände an die Weiterentwicklung des SGB VIII in den Themen Kinderschutz, Care Leaver, und Elternkooperation zu thematisieren.

Parlamentarisches Gespräch der Erziehungshilfefachverbände vom 07.11.2019

Inklusion jetzt! Die Zeit ist reif für ein inklusives Kinder- und Jugendhilferecht

Input 1: Rainer Kröger (AFET)

Wo stehen wir in der Fachszene?

In der letzten Legislaturperiode wurde die Thematik bereits intensiv diskutiert. Das Kinderstärkungsgesetz wurde dann letztendlich vom Bundesrat nicht verabschiedet. Auch weil die Fachszene viel Kritik hatte.

Es folgte ein intensiver inhaltlicher Austausch in den letzten 2 Jahren auf vielen Ebenen.

Regelmäßige Treffen (bisher 9 ganztägige Treffen, Vorstände und Gf) der 5 Behindertenverbände mit den 4 Erziehungshilfeverbänden.

Einige Stichworte: Anspruchsinhaberschaft, Anspruchsvoraussetzungen, Bedarfsfeststellung, einheitlicher Tatbestand, Gesamtplan/Hilfeplan, Instrumente der Teilhabe/Hilfeplanung, ICF-CY, Leistungskatalog)

Es hat 5 Treffen der großen, vom BMFSFJ eingesetzten AG „Mitreden-Mitgestalten“ gegeben in dessen Verlauf sehr deutlich wurde, dass es eine gemeinsame Zustimmung zur inklusiven Lösung gibt. Das ist ein gutes, beeindruckendes und wichtiges Ergebnis der Fachwelt.

Die Fachwissenschaft und Fachpraxis will das inklusive SGB VIII !!

Wir sind nicht blind. Es gibt Baustellen und Vorbehalte im Kontext der Finanzierung, Qualifizierung der Mitarbeitenden und notwendigen Strukturveränderungen der Zuständigkeiten der Jugend- und Sozialämter.

Deshalb gab es im Rahmen des Dialogs „Mitreden-Mitgestalten“ verschiedene Vorschläge für Umsetzungsszenarien:

1. Die Bereinigung der Schnittstellen
2. Die Inklusiv Lösung im SGB VIII
3. Die Zusammenführung unter dem Dach des SGB XII
4. Die Erprobung der Inklusiv Lösung in 16 Modellkommunen
5. Alles bleibt wie es ist.

In der letzten Sitzung der AG Mitreden-Mitgestalten wurde ein überwältigend deutliches Votum für die Option 2, die inklusive Lösung im SGB VIII abgegeben.

- Keine Zwischenschritte und keine Versuche zur Schnittstellenbereinigung mehr!
- Die Praxis benötigt klare Orientierung.
- Die Zeit ist reif und gut.
- Öffentliche und freier Träger wollen eine Veränderung!
- Wir haben bei den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen bewiesen, dass wir gut gemeinsam Veränderungen mitgestalten können und bereit sind Verantwortung zu übernehmen.

Nun kommt es auf Sie und die Politik an. Wir bitten Sie, diese Botschaft in Ihre Fraktionen und Parteien zu tragen. Die Länderebene ist dabei auch sehr wichtig.

Es ist an der Zeit, dass wir Kinder und Jugendliche nicht mehr nach Handicaps trennen sondern gemeinsam fördern und unterstützen.

Weiterentwicklungsperspektive im SGB VIII aus Sicht der Care Leaver/jungen Volljährigen

Input 2: Michela Heinrich-Rohr (IGFH, Care Leaver e.V.)

Care Leaver in Deutschland brauchen – wie in anderen Ländern – einen eigenen Rechtsanspruch „Leaving Care“, damit ihre Rechtsposition im Übergang ins Erwachsenenleben in der Jugendhilfe gestärkt und die Übergangsbegleitung auf breiter Basis weiterentwickelt wird.¹

Rechtsanspruch „Leaving Care“!

§ 41	Hilfen nach 18 – vom Soll zum Muss!
§ 36	Zuständig bleiben!
§ 8 / 9	Beteiligung & Selbstorganisation stärken!
§ 44 / 45	Übergangskonzepte & Coming back verankern!
§ 92	Kostenheranziehung abschaffen!

Begleitung, Ausbildung und Wohnraum absichern!

§ 41 SGB VIII – Hilfen nach 18: vom Soll zum Muss!

Die Leistungen für junge Volljährige – § 41 SGB VIII – sind von einem Regelrechtsanspruch („Soll“) zu einer verpflichtenden Leistung („Muss“) der Kinder- und Jugendhilfe zu stärken. Viele junge Erwachsene ziehen heute erst spät aus ihrem Elternhaus aus (im Durchschnitt im 24. Lebensjahr) und erhalten im Übergang ins Erwachsenenleben vielfältige emotionale und materielle Unterstützung. Care Leavern muss diese Unterstützung auch gewährt werden! Um die Situation von jungen Menschen im Übergang aus der stationären Erziehungshilfe zu verbessern, ist eine rechtliche Absicherung von materieller, sozialer sowie (aus)bildungsbezogener und beruflicher Unterstützung zu schaffen. Die bisherige Regelung zur Nachbetreuung (vgl. § 41 Abs. 3 SGB VIII) für junge Volljährige ist in eine rechtliche Verpflichtung zur Gestaltung von niedrigschwelligen Infrastrukturen und verlässlichen, flexiblen und individuellen Hilfen auszubauen.

§ 36 SGB VIII – Zuständig bleiben!

Das Aufwachsen in Heimerziehung und Pflegefamilien stellt für Kinder und Jugendliche eine der intensivsten Interventionen unseres Sozialstaats dar. Das Hilfeende ist ebenso ein zentraler biografischer Einschnitt. Diese Übernahme der öffentlichen Erziehungsverantwortung kann die Kinder- und Jugendhilfe mit Hilfeende nicht einfach zurückziehen. Auch mit Erreichen der

¹ Dies gilt gleichermaßen für junge Menschen mit und ohne Behinderungen und muss Anspruch einer inklusiven Förderung sein.

Volljährigkeit bleibt die Verantwortung für junge Menschen, die in stationären Erziehungshilfen aufwachsen, bestehen. Care Leaver brauchen auch nach Hilfeende verlässliche Ansprechpartner*innen im Jugendamt sowie bei freien Trägern der Jugendhilfe, die in ihrem Alltag und in Krisen immer wieder erreichbar sind. Dies ist durch die Hilfeplanung abzusichern: Das Jugendamt hat die Aufgabe, die Schritte des Übergangs durch eine koordinierte Übergangsplannung und Einbeziehung anderer Leistungsträger zu begleiten. Zudem muss es den jungen Menschen immer wieder sein Interesse daran zeigen, was aus ihnen wird. Es hat die Verantwortung, dass Care Leaver im jungen Erwachsenenalter nicht wohnungslos sind, keine existenziellen Sicherungslücken entstehen und sie in ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung unterstützt werden. Das Jugendamt muss die soziale Teilhabe stärken!

§ 8 / 9 SGB VIII – Beteiligung und Selbstorganisation stärken!

Bisher besteht kein eigener Rechtsanspruch auf Selbstorganisation von Betroffenen in der Kinder- und Jugendhilfe. Zur Verwirklichung des Anspruchs auf Beteiligung sind jedoch auch Formen kollektiver Partizipation von Betroffenen in der Kinder- und Jugendhilfe rechtlich zu verankern. Zudem sind die Rechte auf Beteiligung und Selbstorganisation von jungen Menschen in der Hilfeplanung und im Alltag der Hilfen durchzusetzen und zu stärken. Es müssen die Beratung und unabhängige Beschwerdemöglichkeiten für junge Menschen (= Ombudswesen) rechtlich etabliert werden.

§ 44 / 45 SGB VIII – Übergangskonzepte & Coming back verankern!

Die stationären Erziehungshilfen sind gegenwärtig von einer Kultur geprägt, die den Abschied aus der Hilfe als endgültige Beendigung, auch von Beziehungen, ansieht. Übergangskonzepte, die ein längerfristiges In-Kontakt-Bleiben beinhalten oder auch die Möglichkeit vorsehen, in die Jugendhilfe zurückzukehren – eine sogenannte „Coming Back-Option“ – werden bisher nicht zum Gegenstand von Leistungsvereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern gemacht. Für die Ehemaligenarbeit und die Förderung von Peer-to-Peer-Unterstützung nach der stationären Erziehungshilfe sind bisher ebenfalls keine Regelstrukturen vorhanden. Es obliegt daher häufig Einzelpersonen bei freien und öffentlichen Trägern oder auch den Pflegeeltern, ob sie sich nach der stationären Maßnahme für ehemals betreute junge Menschen engagieren und weiterhin mit Care Leavern in Kontakt bleiben. Übergangskonzepte und die Ausgestaltung von Ehemaligenarbeit sind zu einem verpflichtenden Bestandteil in Einrichtungen und der Vollzeitpflege weiterzuentwickeln und von den Jugendämtern zu finanzieren.

§ 92 SGB VIII - Kostenheranziehung abschaffen!

Für viele junge Menschen mit eigenem Einkommen aus einer Ausbildungsvergütung oder einem Job ist es eine unzumutbare Verpflichtung, für die Kosten der stationären Hilfe aufzukommen – schließlich wird ihnen damit auch eine Verantwortung für die Hilfeleistung zugeschrieben. Die Regelung demotiviert Care Leaver, überhaupt eine Ausbildung aufzunehmen. Sie verhindert auch, Rücklagen zu bilden, um z. B. die Kautions für die erste eigene Wohnung bezahlen zu können. Deswegen verlassen aktuell viele Care Leaver die stationäre Hilfe bereits mit Schulden. Es ist nicht hinnehmbar, dass durch diese Regelung die Gewährung und Inanspruchnahme

von Hilfen in Frage stehen, sogar Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse durch diesen Umstand in Gefahr geraten. Die Kostenheranziehung von jungen Menschen ist abzuschaffen!

- **Care Leaver brauchen verlässliche Übergangsstrukturen, d. h. es müssen überall vor Ort niedrigschwellige Infrastrukturen sowie Lotsen und Beratungsangebote vorhanden sein.**
- **Alle Care Leaver haben das Recht auf Wohnraum, Ausbildung und Begleitung im Übergang!**

(siehe auch Berliner Erklärung: Careleaver e. V., Institut Sozial- und Organisationspädagogik, Stiftung Universität Hildesheim, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH), Frankfurt. Berlin im März 2019)

Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation als Perspektive für das SGB VIII

Impuls 3: Stefan Leister und Renate Jachmann Willmer (BVkE)

Ausgangssituation:

Kinder und Jugendliche in Einrichtungen haben ein besonderes Schutzbedürfnis. Das Zusammenleben mit anderen Kindern und Jugendlichen sowie dem Fachpersonal schafft eine besondere Nähe, die Risiken für die Entstehung von Abhängigkeitsverhältnissen und Machtmissbrauch birgt. Die Art und Weise der Aufgabenerfüllung in der Heimaufsicht ist abhängig von den Kompetenzen, dem Fachwissen und der Erfahrung der Heimaufsicht selbst. Aktuell sind 150.000 junge Menschen betreut. 2017 wurden 51.000 junge Menschen neu in einer stationären Einrichtung untergebracht. Die Zahl der Sorgerechtsentzüge für unter sechsjährige ist von 2012 bis 2017 fast gleich geblieben (2017: 6.209 und 2012: 6.013 Situationen von teilweisen und vollständigen Sorgerechtsentzügen bei Kindern im Alter von unter sechs Jahren).

Im Jahr 2017 wurden 143.275 Verfahren zur Einschätzung des Kindeswohls nach §8a SGB VIII geführt. Davon wurden 8.947 Verfahren von Hebammen, Ärzten, Kliniken, Gesundheitsämtern oder ähnlichen Diensten angeregt. In 45.748 Fällen wurde eine akute bzw. latente Kindeswohlgefährdung festgestellt. Insgesamt stehen mangelnde Ressourcen im Gesundheitssystem für die Schnittstellenarbeit zur Verfügung.

Im Jahr 2017 erfolgten 16.486 Entzüge des Sorgerechts ganz oder teilweise. Seit 2013 variiert das Fallzahl-Volumen jährlich zwischen 15.000 und knapp 17.200 Situationen.

Forderungen:

Kommunikation und Kooperation von Jugendämtern und Familiengerichten ist zu verbessern. Mit dem KJSG sollte das Kinderschutzgesetz um § 5 KKG ergänzt werden. Nach dieser Vorschrift informieren die Staatsanwaltschaft oder das Gericht das Jugendamt, wenn in einem Strafverfahren Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden. Diese Regelung füllt eine bestehende Lücke

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten, wenn die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten den

Beratungszweck vereiteln würde. Bislang ist das nur zulässig, wenn darüber hinaus eine Not- und Konfliktlage vorliegt.

Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren sollen zu einem integralen Qualitätsbestandteil im System der Kinder- und Jugendhilfe“ weiterentwickelt werden.

Die Verbesserung der Kooperation der Systeme des SGB V und des SGB VIII stehen im Fokus eines weiterentwickelten Kinderschutzes.

§ 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) enthält keinen Verweis auf die besonderen Bedarfe behinderter Kinder. Die besonderen Beratungsstrukturen für Familien, in denen behinderte Kinder leben, werden in § 4 Abs. 1 KKG ebenso wenig berücksichtigt wie die Berufsgruppe der Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, der im System der Eingliederungshilfe große Bedeutung zukommt. Hierzu sollte es gesetzliche Verbesserungen geben.

In § 8b Abs. 1 SGB VIII ist klarzustellen, dass die spezifische Kompetenz der beratenden Fachkraft (in-soweit erfahrenen Fachkraft) gegebenenfalls auch Kenntnisse über Behinderungen und die Fähigkeit zur Kommunikation mit Minderjährigen mit einer Behinderung umfasst.

Stärkung der Elternarbeitskooperation als Weiterentwicklungsperspektive des SGB VIII

Impuls 4: Carola Hahne und Björn Johansson (EREV)

Grundannahmen:

- Elternarbeitskooperation bei Fremdunterbringung hat in der Vergangenheit, trotz weitreichender gesetzlicher Möglichkeiten durch die Sollvorschrift im § 37 SGB 8 („...(...) soll darauf hingewirkt werden , dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung verantwortliche Personen zum Wohl Kindes (...) zusammenarbeiten. (...) , keine bedeutende Rolle bei Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe spielt.
- Besinnung auf einen der wichtigsten Aufträge des Gesetzgebers bei Herausnahme aus dem Elternhaus: „Zeitnahe Rückführung zu den leiblichen Personensorgeberechtigten“ notwendig

Politische Forderungen im Rahmen des Reformprozesses SGB VIII:

Um die „*Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern, Kostenträger und Einrichtungsträger verbindlich in der Hilfeplanung zu vereinbaren und zum Erfolg zu bringen*, muss folgendes geregelt werden:

- Änderung des § 37 SGB VIII in verpflichtende Vorschrift!
- Schaffung eines neuen Leistungsparagrafen, der die (Nach)Betreuung von Eltern, die ihr Kind in eine Form der Fremdunterbringung geben (müssen), ermöglicht:
 - mit dem Ziel der Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz, auch durch die Koordination von Hilfen für sozioökonomische u. psychosoziale Probleme
 - auch Mutter Kind §19 Nachbetreuung und Väter!,

- Eltern von behinderten Kindern und deren Bedarfe berücksichtigen,
 - Eltern, die nicht in der Lage sein werden Hilfen umzusetzen/dauerhafte Enttäuschungen vermeiden
- (All das verdeutlicht, dass unterschiedl. Konzepte und Leistungen von Nöten sind und nicht ein Paradigma hilfreich ist!)*
- Der Bedeutung einer professionellen Elternarbeit im Kontext einer Fremdunterbringung wird mit Zeit und fachlichen Ressourcen Rechnung getragen.

Unterscheidung und Gemeinsamkeiten zwischen Pflegefamilien und Heimerziehung

- **Für beide Bereiche gilt:**
 - Trennung von Kind wird als erheblicher Bedeutungsverlust der Herkunftsfamilie erlebt
 - Herkunftsfamilie wird elterliche und erzieherische Kompetenzen weitestgehend abgesprochen
 - Biologische Eltern sind häufig nur formal an der Hilfeplanung beteiligt, ohne dass ihre erzieherischen Zielvorstellungen und elterlichen Wünsche an die Entwicklung ihres Kindes nachhaltig berücksichtigt werden
 - Professionelle beim Träger der öffentlichen und sowohl auch freien Jugendhilfe müssen ihre Haltung gegenüber den Herkunftsfamilien im Sinne einer Erziehungspartnerschaft verändern
 - Für die Zeit der Fremdunterbringung müssen nicht nur die Bedarfe der jungen Menschen, sondern auch der leiblichen Eltern berücksichtigt werden
 - Herkunftseltern haben häufig schlechte biografische und sozioökonomische Rahmenbedingungen, die eine Überforderung bezüglich ihres Erziehungsauftrages darstellen
 - Um dem Kindeswohl entprechende Bedingungen im elterlichen Haushalt zu schaffen, müssen individuelle Hilfen für Eltern zur Stärkung Ihrer Erziehungskompetenz aber auch zur Bewältigung ihrer sozioökonomischen und /oder psychosozialen Nöte entwickelt werden
- **Pflegefamilien/ Pflegekinderwesen**
 - Pflegeeltern müssen für eine angemessene Elternarbeit qualifiziert werden
 - Pflegeeltern müssen eine positive Grundhaltung gegenüber der Herkunftsfamilie entwickeln, ein Pflegeverhältnis ist keine Alternative zur Adoption;
 - Pflegeeltern muss bewusst sein, dass auch im Pflegekinderwesen die Rückkehroption der Regelfall ist (bei strikter Beachtung des Kindeswohls)
 - Eine weitere Stärkung der rechtlichen Stellung von Pflegeeltern darf nicht dazu führen, dass die Beziehung zwischen Kind und den leiblichen Eltern vernachlässigt wird
 - Loyalitätskonflikt der Kinder muss stärker Beachtung finden
 - Elternarbeit mit und in den Herkunftsfamilien ist die entscheidende Grundlage für eine realistische Rückkehroption

- **Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen**

- Weder in der Hilfeplanung, noch in der praktischen Erziehungsarbeit der Heimerziehung, spielt eine bedarfsgerechte und qualifizierte Elternarbeit eine ausreichende Rolle
- Die Haltung von Professionellen gegenüber den leiblichen Eltern ist häufig einerseits von von Misstrauen geprägt aber auch andererseits von der Erwartung, dass Eltern Ihre Probleme alleine bewältigen müssen,
- Die im derzeitigen SGB VIII bestehenden Möglichkeiten neben der Heimerziehung begleitende Hilfen für Eltern zu installieren werden in der Praxis wenig ausgeschöpft.
- Elternarbeit wird in der Praxis häufig in die Verantwortung der Einrichtungen, in denen die Kinder leben gegeben. Bei langen Distanzen zwischen Elternhaus und Einrichtung können Elterngespräche nur selten persönlich stattfinden und beschränken sich auf Telefongespräche
- Konzepte für eine bedarfsgerechte ElternARBEIT müssen dem ebenfalls dem Rechnung
- Unsicherheiten der Mitarbeitenden bei Loyalitätskonflikten der Kinder gegenüber den leiblichen Eltern erschweren die Erreichung der Erziehungsziele Erfolgreiche und nachhaltige Rückführung von Kindern und Jugendlichen zu ihren Eltern kann nur gelingen, wenn Haltung, Ressourcen und Konzepte darauf abgestimmt sind
- Konzepte für einen bedarfsgerechten Umgang mit dem System Familie muss ebenfalls Eltern von Kindern mit Behinderungen beinhalten sowie den Umgang mit Eltern, die auch langfristig nicht in der Lage sein werden ihre Verantwortung zu übernehmen.

AFET Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.

Georgstraße 26, 30159 Hannover

Tel. 0511-35399142

Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e.V. (BVkE)

Karlstraße 40, 79104 Freiburg

Tel. 0761-200759

Evangelischer Erziehungsverband e. V. (EREV)

Bundesverband evangelischer Einrichtungen und Dienste

Flüggestraße 21, 30161 Hannover

Tel. 0511-3908810

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen Sektion Deutschland der

Fédération Internationale des Communautés Educatives FICE e.V.

Galvanistraße 30, 60486 Frankfurt am Main

Tel. 069-6339860